

V e r e i n s s a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Verein führt den Namen "Obst- und Gartenbauverein Wurmberg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Obst- und Gartenbauverein Wurmberg e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wurmberg.

(3) Der Verein ist Mitglied des Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauvereins Pforzheim/Enzkreis und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Gartenkultur - mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus - zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung;
- die Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung;
- die Förderung des Obstbaus auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung;
- die Förderung eines wirksamen Umweltschutzes.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch

- eine ständige Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten;
- die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a.;
- die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung;
- die Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen;
- Durchführung von Unterweisungen u.a. Lehrgängen, Rundgängen etc.;
- Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauvereins sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.

Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wurmberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Verwaltungsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist. Der Beschluß des Verwaltungsausschusses über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Verwaltungsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Verwaltungsausschuß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Verwaltungsausschusses ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die abschließende Entscheidung über den Ausschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung in der nächstfolgenden ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, Aufklärung und Rat in allen garten-

baulichen Angelegenheiten einzuholen und die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gem. § 2 einzusetzen sowie die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen. Sie haben die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Verwaltungsausschusses zu ersetzen. Die Vereinsbeiträge sind in der festgesetzten Höhe fristgerecht abzuführen. Die Mitglieder haben die Pflicht, für die Ziele des Kreis- bzw. Bezirksvereins und des Landesverbands zu werben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsausschuß und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

(2) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsausschusses;
- c) Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung des Verwaltungsausschusses herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wahl des Vorstands erfolgt in der Weise, daß jeweils in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Schriftführer zu wählen sind, während im jeweils darauffolgenden Jahr die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassiers erfolgt.

(2) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins

gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Verwaltungsausschuß

(1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und den Beisitzern. Die Mindestzahl der Beisitzer beträgt sechs.

(2) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 12 Wahl und Amtsdauer der Beisitzer

(1) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in der Weise, daß die eine Hälfte der Beisitzer jeweils in einem Jahr gewählt wird, während die zweite Hälfte der Beisitzer jeweils im darauffolgenden Jahr zur Wahl steht.

§ 13 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuß hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Beisitzer;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Verwaltungsausschusses;
- g) Erledigung der gestellten Anträge.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal,

soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in den "Ortsnachrichten für Wurmberg". Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlußfassung über die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassier geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die

Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zu Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet so lange jeweils eine weitere Stichwahl statt, bis einer der Kandidaten mehr Stimmen als der andere Kandidat erhalten hat.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegt die Aufgabe, die Kassenführung, insbesondere die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nachzuprüfen. Die Nachprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Wurmberg (§ 2 Abs. 4).

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom
7. März 1987 beschlossen. Sie ist sofort mit Beschluß-
fassung in Kraft getreten.

Wurmberg, 7. März 1987

Reinhold Ullmann *P. W. Ullmann*

Reinhold Wetstein *Ul. Faum*

Fritz Lauen *Erich Schönm*

Fritz Schwamm